

Vergabeordnung der Kreisstadt Höxter

Der Rat der Kreisstadt Höxter hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen, die von der Kreisstadt Höxter in Auftrag gegeben werden.

§ 2 Vergabevorschriften

Für die Vergabe gelten neben den Regelungen dieser Vergabeordnung, der Dienstanweisung des Bürgermeisters über die Zuständigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Auftragsvergaben und den Vertragsbedingungen der Kreisstadt Höxter

- a) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
- b) die Vergabeverordnung (VgV)
- c) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- d) die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile A und B)
- f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Liefer- und Dienstleistungen (VOL, Teil B)
- g) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- h) die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Höxter

Ferner sind die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in der Fassung vom 12.06.2020 sowie die Vergabebestimmungen des Bundes, des Landes und der Europäischen Union in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie bei der Vergabe von Bauleistungen das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB-NW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Vergaberechtliche Nebenbestimmungen der Förderbescheide Dritter sind zwingend zu beachten und gehen der Vergabeordnung der Stadt Höxter vor.

§ 3

Wertgrenzen

- (1) Die in dieser Vergabeordnung bestimmten Wertgrenzen beziehen sich auf die Preise einschließlich Nebenkosten ohne Umsatzsteuer, jedoch abzüglich etwaiger Nachlässe. Dies gilt auch für die Beteiligung der Fachausschüsse.
- (2) Es ist nicht zulässig, Aufträge so zu stückeln, dass die in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten umgangen werden.

§ 4

Vergabearten für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und Aufträge nach VOB unterhalb der EU-Schwellenwerte

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe bzw. eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen, vgl. § 26 KomHVO i.V.m. dem Runderlass Vergabegrundsätze der Gemeinden (kommunale Vergabegrundsätze) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Eine beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsvergabe oder freihändige Vergabe ist ohne weitere Einzelbegründung bis zu folgenden Wertgrenzen zulässig:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge	
Verhandlungsvergabe	50.000 €
Beschränkte Ausschreibung	75.000 €

VOB	
Freihändige Vergabe	75.000 €
Beschränkte Ausschreibung:	500.000 €

- (3) Die Zahl der bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe aufzufordernden Bieter wird wie folgt festgesetzt:

bis 75.000 €	mindestens drei Bieter
mehr als 75.000 €	mindestens fünf Bieter, davon mindestens ein auswärtiger Bieter im Wechsel

- (4) Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (mit Ausnahme von freiberuflichen Leistungen) können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- (5) Das Vier-Augen-Prinzip nach § 11 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 5

Freiberufliche Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

- (1) Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Die allgemeinen Vergabeprinzipien nach Nummer 3 des RdERL. „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 KomHVO“ sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei zu beachten.
- (2) Aufträge über freiberufliche Leistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).
- (3) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000 Euro nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.
- (4) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.
- (5) Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.
- (6) Das Vier-Augen-Prinzip nach § 11 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 6

Vergabearten bei Erreichen der EU-Schwellenwerte

Bei Erreichen der in § 106 GWB bekanntgegebenen Wertgrenzen sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der VgV bzw. VOB/A 2. Abschnitt durchzuführen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung

- (1) Bei der Beschaffung sind die Interessen der Stadt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Marktes zu beachten. Die Regeln der Technik, Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Ratsbeschlüsse, die vergaberechtlich relevant sind, sind zu beachten. Weitere verwaltungsinterne Regelungen trifft der Bürgermeister durch Dienstanweisungen.
- (2) Alle Vergabeverfahren (mit Ausnahme der Direktaufträge) sind grundsätzlich durch die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln.
- (3) Der Direktauftrag nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 sowie die Angebotseinholung nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt Höxter darf durch die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

§ 8

Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Entscheidungszuständigkeit des Fachausschusses ist ab dem Erreichen folgender Wertgrenzen gegeben:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge	VOB
mehr als 75.000 €	mehr als 100.000 €

- (2) War der Fachausschuss für die Auftragsvergabe zuständig, entscheidet er auch über Auftragserweiterungen von mehr als 30 % gegenüber dem Ursprungsauftrag.
- (3) Die Entscheidung der Abteilung Rechnungsprüfung ist dem Fachausschuss in der Sitzungsvorlage bekannt zu geben.
- (4) Erhält der Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis nicht den Zuschlag, sind die dafür maßgebenden Gründe im Beschluss des Fachausschusses bzw. im Vergabevermerk festzuhalten.
- (5) Die Zuständigkeiten sowie das Verfahren innerhalb der Verwaltung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.
- (6) Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind die für Liefer- und Dienstleistungsaufträge geltenden Wertgrenzen für die Entscheidungszuständigkeit von Fachausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 9

Sicherheiten

Die Regelungen zu Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche trifft der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 10

Beteiligung der Abteilung Rechnungsprüfung

- (1) Die Beteiligung der Abteilung Rechnungsprüfung regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.
- (2) Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen, die von den üblichen oder festgelegten Standards abweichen, sind vor dem Versand der Ausschreibungsunterlagen zwecks Abstimmung der Abteilung Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die aus § 104 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Kreisstadt Höxter sich ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 11

Vier-Augen-Prinzip

- (1) Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen, die nicht in die Zuständigkeit des Fachausschusses fallen, sind von mindestens zwei Personen zu treffen (vgl. § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz) und ordnungsgemäß aktenmäßig zu dokumentieren (z.B. Mitzeichnung).
- (2) Das Vier-Augen-Prinzip gilt auch bei der Erteilung eines Direktauftrags nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 sowie bei der Angebotseinholung nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt Höxter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Kreisstadt Höxter für Leistungen und Lieferungen vom 01.06.2019 außer Kraft.